

Resettlement in Österreich

Vorschläge der Arbeitsgruppe von
Caritas Österreich, Diakonie Österreich,
Internationaler Organisation für Migration,
Österreichischem Roten Kreuz
und UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR für ein
reguläres Resettlement-Programm in Österreich

Aktualisierte Fassung

Juli 2017

Caritas **Diakonie** 


ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.


International Organization for Migration (IOM)
The UN Migration Agency


UNHCR
The UN Refugee Agency

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung: Resettlement in Österreich	3
2. Einleitung	4
3. Resettlement im internationalen Kontext	8
4. Resettlement in Österreich	9
4.1. Resettlement als Beitrag zum Flüchtlingsschutz	9
4.2. Identifizierung und Prioritäten	10
4.3. UNHCR-Resettlement-Kategorien	11
4.4. Identifizierung und Übermittlung der Resettlement-Akten	12
4.4.1. <i>Identifizierung auf Basis der Resettlement-Kategorien</i>	13
4.4.2. <i>Feststellung des Resettlement-Bedarfs</i>	13
4.4.3. <i>Die Auswahl eines geeigneten Resettlement-Staates durch UNHCR</i>	14
4.5. Entscheidung über die Aufnahme eines Resettlement-Flüchtlings	14
4.6. Asylgewährung	15
4.7. Vorbereitung und Reise	15
4.7.1. <i>Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Begleitung</i>	16
4.7.2. <i>Kulturelle Orientierungstrainings im Erstzufluchtsstaat</i>	16
4.7.3. <i>Reiseorganisation und -durchführung</i>	17
4.8. Integration in Österreich	18
4.8.1. <i>Auswahl und Vorbereitung der Aufnahmegemeinden</i>	20
4.8.2. <i>Integrationsmaßnahmen in Österreich</i>	22
4.9. Koordination und Zusammenarbeit der verschiedenen AkteurlInnen	24
4.9.1. <i>Resettlement-Koordinationsgruppe</i>	24
4.9.2. <i>Resettlement-„Focal Points“</i>	24
4.9.3. <i>Einbindung von Freiwilligen</i>	24
4.9.4. <i>Zusätzliche Unterstützungsleistungen</i>	25
4.10. Evaluierung	25
4.11. Finanzierung	25

1. Zusammenfassung: Resettlement in Österreich

Resettlement bezeichnet die Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, die wegen fortwährender Verfolgungsrisiken auf absehbare Zeit weder in ihre Heimatländer zurückkehren, noch in ihren jeweiligen Erstzufluchtsstaaten adäquaten Schutz und dauerhaft Aufnahme finden können. Es ist ein humanitär ausgerichtetes Programm und beinhaltet den Transfer von Flüchtlingen aus dem Erstzufluchtsstaat mit dem Ziel, diese in einem aufnahmebereiten Staat dauerhaft aufzunehmen und zu integrieren. Resettlement ist somit zugleich ein Schutzinstrument und eine dauerhafte Lösung für Flüchtlinge. Darüber hinaus ist Resettlement ein konkreter Ausdruck internationaler Solidarität mit den Erstzufluchtsstaaten, denn fast 90 % der weltweit 16,1 Millionen Flüchtlinge unter dem Mandat von UNHCR leben in sogenannten Entwicklungsländern.

Immer mehr Länder, auch in der Europäischen Union, erkennen die Bedeutung von Resettlement als wirksames Instrument der internationalen Flüchtlingspolitik an. Während im Jahr 2005 nur 14 Staaten regelmäßig Resettlement-Plätze angeboten haben, sind es nunmehr schon 37 Staaten weltweit. Österreich hat in der Vergangenheit neben Flüchtlingen, die in Österreich um Asyl angesucht haben, auch immer wieder Menschen in akuten Not- oder Krisensituationen aufgenommen – etwa Flüchtlinge aus Uganda, Chile und dem Irak in den 1970er Jahren, Indochina-Flüchtlinge in den 1970er und 1980er Jahren sowie irakische Flüchtlinge aus der Türkei im Jahr 1991. Seit dem Jahr 2013 hat Österreich zudem drei Humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP) für syrische Flüchtlinge durchgeführt und gewährt dabei insgesamt 1.900 Personen im Rahmen von Resettlement dauerhaft Schutz.

Das vorliegende Konzept beruht auf einem Dokument vom Juli 2013, das von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Caritas, Diakonie, der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem Österreichischem Roten Kreuz (ÖRK) und dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) gemeinsam erarbeitet wurde. Die nunmehr aktualisierte Fassung des Konzepts hat das Ziel, bereits vorhandene Vorschläge für die Einrichtung eines reguläres Resettlement-Programm in Österreich anhand der im Rahmen von drei Humanitären Aufnahmeprogrammen gesammelten Erfahrungen zu adaptieren. Dabei kommt den beteiligten Organisationen neben ihrer langjährigen Erfahrungen mit Resettlement bzw. dem Flüchtlingsschutz zugute, dass sie alle unmittelbar an der Umsetzung der österreichischen Humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge beteiligt waren.

Der im vorliegenden Konzept ausgearbeitete Resettlement-Prozess für Österreich setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Schritten zusammen:

- Zu Beginn jedes Resettlement-Verfahrens stehen zunächst die Identifizierung und Auswahl von Flüchtlingen, deren Situation Anhaltspunkte für einen Resettlement-Bedarf bietet. Oberstes Kriterium für die Auswahl der Fälle ist dabei die besondere Schutzbedürftigkeit, für die UNHCR gemeinsam mit Resettlement-Staaten sieben Kategorien entwickelt hat. Diese sind im „UNHCR Resettlement Handbook“ festgelegt. Grundlage der Entscheidung über eine Aufnahme in der Republik Österreich ist ein von UNHCR übermittelter Einzelfallantrag, wobei an dieser Stelle hervorgehoben werden soll, dass es sich bei allen von UNHCR für Resettlement vorgeschlagenen Personen um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder Kriegsflüchtlinge bzw. deren nahen Familienangehörige handelt. Die Entscheidung, ob

ein von UNHCR für Resettlement ausgewählter und vorgeschlagener Flüchtling tatsächlich Aufnahme findet, verbleibt bei Österreich. Bei Bedarf können im Erstzufluchtsstaat durch österreichische VertreterInnen Interviews mit den Flüchtlingen durchgeführt werden.

- Die Vorbereitung und Durchführung der Reise der Resettlement-Flüchtlinge nach Österreich beinhalten neben den entsprechenden logistischen Arrangements (wie Organisation von Dokumenten, Visa und Transfermodalitäten), Gesundheitsuntersuchungen, eine medizinischen Begleitung im Bedarfsfall sowie Orientierungstrainings vor der Abreise (zur ersten Information der Flüchtlinge über das Aufnahmeland und ihrer Vorbereitung auf die Reise).
- Nach Ankunft der Resettlement-Flüchtlinge erfolgt auf Basis der bereits im Rahmen der Aufnahmeentscheidung festgestellten Asylgründe eine Asylgewährung von Amts wegen gemäß § 3a AsylG 2005. Zur bestmöglichen Unterstützung der nachhaltigen Integration in Österreich sind eine bestmögliche Auswahl und Vorbereitung der Aufnahmegemeinden, eine sehr gut vorbereitete und intensive Erstbetreuung der Resettlement-Flüchtlinge, nahtlos anschließende Integrationsmaßnahmen in den Aufnahmegemeinden und zusätzliche Unterstützungsangebote wichtig. NGOs dienen hier als wichtiges und tragendes Bindeglied für die Vermittlung zwischen den ankommenden Flüchtlingen und der aufnehmenden Gemeinde, wie sich in den Erfahrungen aus den drei Humanitären Aufnahmeprogrammen gezeigt hat.
- Da der Resettlement-Prozess mit zahlreichen unterschiedlichen Aufgaben verbunden ist, sind gemeinsame Anstrengungen und eine effiziente Zusammenarbeit seitens aller beteiligten AkteurInnen und auf allen strukturellen Ebenen (also zwischen sämtlichen Behörden- und GemeindevertreterInnen sowie allen implementierenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen) erforderlich.
- Schließlich wird für die Einführung eines Resettlement-Programms ein gemeinschaftliches Vorgehen von Bund, Ländern und Gemeinden vorgeschlagen. Im Übrigen stellt der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF) finanzielle Mittel für die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen zur Verfügung. Diese zweckgebundenen Mittel wurden von Österreich für die Aufnahme jener 1254 Flüchtlinge, die mit Unterstützung von UNHCR nach Österreich kamen, akquiriert.¹

2. Einleitung

Österreich verfügt derzeit über kein reguläres Resettlement-Programm mit jährlichen Quoten, kann aber auf eine lange Tradition, schutzbedürftigen Personen Zuflucht zu gewähren, zurückblicken. Im Jahr 1956, während des ungarischen Volksaufstandes, flohen 180.000 Menschen ins benachbarte Österreich, von denen viele in die USA und nach Kanada übersiedelt wurden. Es folgte die Aufnahme von über 160.000 Tschechoslowakinnen nach dem „Prager Frühling“ im Sommer 1968. Auch 13.000 Personen aus Kroatien sowie

¹ Im Rahmen des ersten und zweiten Humanitären Aufnahmeprogramms erhielten 252 (HAP 1) bzw. 394 SyrerInnen (HAP 2) die Möglichkeit, im Rahmen eines gesonderten Familienzusammenführungsprogramms nach Österreich zu kommen. Fördergelder des AMIF erhalten die EU-Mitgliedstaaten nur für jene Personen, die mit Unterstützung von UNHCR resettled werden.

90.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina fanden in den 1990er Jahren Schutz in Österreich vor dem Kriegsgeschehen im ehemaligen Jugoslawien und als die Vertreibung der Kosovo-Albaner im Frühjahr 1999 anstieg, nahm Österreich mehr als 5.000 Personen auf.² Zuletzt fand ein beträchtlicher Anteil der Asylsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Europa gekommen sind, Zuflucht in Österreich. In Fortsetzung seiner humanitären Tradition hat Österreich damit in den letzten zehn Jahren mehr als 93.000 Menschen, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt.

Insbesondere hat die Republik Österreich neben der jahrzehntelangen Flüchtlingsanerkennung spontan eingereister Asylsuchender aber auch wiederholt ihre Bereitschaft bewiesen, Personen in akuten Krisensituationen Ad-Hoc-Aufnahme und vorübergehenden Schutz zu gewähren. Dazu zählten die Aufnahme von Flüchtlingen aus Uganda, Chile, Argentinien und dem Irak in den 1970er Jahren, die Aufnahme von rund 2.000 Indochina-Flüchtlingen zwischen 1979 und 1983 sowie die Aufnahme von rund 200 irakischen Flüchtlinge aus der Türkei im Jahr 1991.

Seit 2013 gewährte Österreich zudem im Rahmen von drei Humanitären Aufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge insgesamt 1.900 Personen Schutz, wobei 646 Personen über ein gesondertes Familienzusammenführungs-Programm und 1.254 Personen mit Unterstützung von UNHCR nach Österreich kamen. Wenngleich diese Programme ihrem Inhalt nach einem Resettlement-Programm gleichkommen, verfügt Österreich bislang nicht über ein reguläres Resettlement-Programm mit jährlichen Quoten.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Caritas Österreich (Caritas), Diakonie, Internationaler Organisation für Migration (IOM), Österreichischem Roten Kreuz (ÖRK) und dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR legt nachfolgend auf Basis eines Konzepts vom Juli 2013 sowie von Erfahrungen aus der Durchführung der österreichischen Humanitären Aufnahmeprogramme, an deren Umsetzung sie allesamt unmittelbar beteiligt waren, Vorschläge für ein reguläres Resettlement-Programm Österreichs vor. Die Vorschläge wurden unter Berücksichtigung von „Good Practice“-Beispielen zu Resettlement in anderen Ländern³ sowie auf die bereits erworbenen Erfahrungen in den drei Humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) erstellt.

Resettlement ist eine von drei dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge.⁴ Für Flüchtlinge, die wegen fortbestehender Verfolgungsrisiken auf absehbare Zeit nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, die aber gleichzeitig auch keine Perspektive auf dauerhaften Verbleib und Integration im Erstzufluchtsstaat haben, ist Resettlement die einzig verbleibende Lösung.

Resettlement ist eine humanitär ausgerichtete Maßnahme und bedeutet den Transfer von

² Vgl. u.a. Kratzmann: *Resettlement und das Humanitäre Aufnahmeprogramm in Österreich*, Wien: Internationale Organisation für Migration, Juni 2016, abrufbar unter: <http://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Resettlement-und-das-Humanit%C3%A4re-Aufnahmeprogramm-in-%C3%96sterreich.pdf>.

³ Vgl. Inter alia ICMC, *Paving the way: A Handbook on the reception and integration of Resettled Refugees*, Juni 2011, verfügbar auf: <https://www.icmc.net/sites/default/files/documents/paving-the-way-report-2011.pdf> oder das Nachfolgeprojekt des ICMC: *A Place to Live, A Place to Stay. A good Practice Guide for Housing in Refugee Resettlement*, 2014, verfügbar auf http://www.resettlement.eu/sites/icmc.ttp.eu/files/ICMC_SHARE%20A%20Place%20to%20Live_Housing%20Good%20Practice%20Guide.pdf. Vgl. auch folgende Studie des Europäischen Parlaments: *Comparative study on the best practices for the integration of resettled refugees in the EU Member States*, 2013, abrufbar unter: <http://www.resettlement.eu/sites/icmc.ttp.eu/files/EP%20study.pdf>.

⁴ Bei den anderen beiden dauerhaften Lösungen handelt es sich um die lokale Integration im Erstasyland und die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland, so dies in Sicherheit und Würde möglich ist.

Flüchtlingen aus ihrem Erstzufluchtsstaat in ein neues Aufnahmeland (den sogenannten Resettlement-Staat), welches sie als Flüchtlinge aufnimmt und ihnen in der Regel ein unbefristetes Aufenthaltsrecht gewährt.

Grundlegende Bedingung für die Aufnahme in ein Resettlement-Programm ist daher, dass die betroffene Person anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist und Resettlement die am besten geeignete dauerhafte Lösung darstellt. Darüber hinaus muss die Person bestimmte Vulnerabilitätskriterien erfüllen, z.B. über besondere rechtliche und physische Schutzbedürfnisse verfügen.

Resettlement hat drei gleichermaßen wichtige Funktionen:

1. Resettlement ist ein Mittel zur Gewährung von internationalem Schutz für Flüchtlinge, deren Leben, Freiheit, Sicherheit, Gesundheit oder andere fundamentale Menschenrechte im Erstzufluchtsstaat bedroht sind;
2. Resettlement kann eine dauerhafte Lösung für eine größere Anzahl oder Gruppen von Flüchtlingen sein, für welche die alternativen dauerhaften Lösungen der lokalen Integration oder freiwilligen Rückkehr nicht in Betracht kommen;
3. Resettlement kann ein konkreter Ausdruck internationaler Solidarität sein, der es den Staaten erlaubt, einen Beitrag zur Verantwortungsteilung für den Flüchtlingsschutz zu leisten.

Resettlement kommt bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die weltweite Flüchtlingsnot auch eine erhebliche strategische Bedeutung zu, die über die Linderung von Einzelschicksalen hinausgeht. Insbesondere bei der Bewältigung lang anhaltender, verfestigter Flüchtlingssituationen⁵ eröffnet Resettlement Wege zur Kooperation im Bereich des Flüchtlingsschutzes. So kann dadurch etwa maßgeblich zur Stärkung der Schutzkapazitäten in Erstzufluchtsstaaten beigetragen werden, etwa indem diese weiterhin Asylsuchenden die Einreise gestatten oder die Situation der dort verbleibenden Flüchtlinge verbessern.

Durch einen wohlüberlegten, gezielten Einsatz von Resettlement kann somit ein wichtiges Zeichen der internationalen Solidarität gesetzt sowie langfristig die Situation von Personen verbessert werden, die selbst nicht an Resettlement teilnehmen können.

⁵ Unter „lang anhaltender Flüchtlingssituation“ (*protracted refugee situation*) versteht UNHCR Situationen, in denen sich mehr als 25.000 Flüchtlinge derselben Staatsangehörigkeit bereits fünf Jahre oder länger in einem Erstasylland aufhalten. Ende 2015 befanden sich weltweit rund 6,7 Millionen Flüchtlinge in einer solchen Situation (siehe UNHCR, Global Trends 2015, S. 8, <http://www.unhcr.org/576408cd7.pdf>).

Resettlement nach Österreich kann wie folgt dargestellt werden:



Im Erstzufluchtsland wird zunächst durch UNHCR die Anerkennung als Flüchtling⁶ und die Identifizierung der Flüchtlinge mit Resettlement-Bedarf vorgenommen. Anschließend werden dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und dem Bundesministerium für Inneres (BMI) alle relevanten Informationen als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme übermittelt. Das Prüfverfahren kann entweder ausschließlich in Form eines Aktenverfahrens oder zusätzlich mittels Interviews mit den Resettlement-Flüchtlingen vor Ort erfolgen. An dessen Ende steht eine Entscheidung über die Aufnahme durch die österreichischen Behörden. Im positiven Fall wird daraufhin die Reise der Flüchtlinge vorbereitet. Vor der Abreise besuchen die Flüchtlinge kulturelle Orientierungstrainings, welche sie auf das Leben in Österreich vorbereiten sollen und werden medizinisch untersucht. Nach Ankunft in Österreich folgt die amtswegige Asylgewährung ohne Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Im Weiteren werden die Flüchtlinge in ihre Wohnungen gebracht und durch die betreuenden NGOs bei den Behördenwegen unterstützt. Sie erhalten durch die Betreuungsorganisationen (derzeit die Caritas, der Diakonie Flüchtlingsdienst und das Rote Kreuz) weiterführende Integrationsunterstützung (Sprachkurse, allgemeine Beratung, Bildungsberatung, Arbeitsmarktberatung etc.) Resettlement-Flüchtlinge haben außerdem die Möglichkeit, das Integrationsangebot, welches auch anderen Flüchtlingen in Österreich offen steht, in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es die Flüchtlinge auf dem Weg zu einem selbständigen Leben in Österreich

⁶ Im Allgemeinen ist die Durchführung eines formellen Verfahrens zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft durch UNHCR (sog. *Refugee Status Determination*) eine Grundvoraussetzung für die Einleitung eines Resettlement-Verfahrens. Um angesichts der großen Anzahl syrischer Flüchtlinge rascher auf den steigenden Resettlement-Bedarf reagieren zu können, wurde im Februar 2014 ein beschleunigtes Verfahren zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus Ägypten, dem Irak, Jordanien, dem Libanon und der Türkei etabliert, im Rahmen dessen die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und das Interview zur Erhebung des Resettlement-Bedarfs in einem durchgeführt werden. Dieses vereinfachte Verfahren, welches auch im Zuge der österreichischen HAPs zur Anwendung kam, beinhaltet auch eine - wenngleich weniger detaillierte - Prüfung von Asyleinschluss- und Asylausschlussgründen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

zu begleiten.

Das vorliegende Konzeptpapier beschreibt den oben skizzierten Resettlement-Prozess und die dazugehörigen Vorschläge der Arbeitsgruppe im Detail. Zunächst wird die Bedeutung von Resettlement im internationalen Kontext (S. 8) und erläutert. Es folgt eine Darstellung des Verfahrens zur Identifizierung und Auswahl der Resettlement-Flüchtlinge, einschließlich der von UNHCR dafür verwendeten Kategorien (S. 10). Dargelegt werden ferner die Vorbereitung und der Transport der Resettlement-Flüchtlinge nach Österreich (S. 16) sowie die Auswahl und Vorbereitung der Aufnahmegemeinden in Österreich (S. 21). Daran anschließend werden die Integrationsmaßnahmen nach Ankunft der Resettlement-Flüchtlinge in Österreich erläutert (S. 22). Schließlich werden einige Anregungen zur Koordinierung eines nationalen Resettlement-Programms (S. 26) sowie zur Finanzierung, einschließlich der finanziellen Unterstützung durch die EU (S. 27) unterbreitet.

3. Resettlement im internationalen Kontext

Obwohl die internationalen und regionalen Rechtsgrundlagen zum internationalen Flüchtlingsschutz keinerlei explizite Verpflichtung der einzelnen Staaten vorsehen, Flüchtlinge im Rahmen von Resettlement-Programmen aufzunehmen, erkennen weltweit immer mehr Länder die Bedeutung von Resettlement als wirksames Instrument der internationalen Flüchtlingspolitik an. Dies kam zuletzt etwa in der „*New York Declaration for Refugees and Migrants*“, die am 19. September 2016 von der UN-Generalversammlung beschlossen wurde, zum Ausdruck.⁷

Während im Jahr 2005 nur 14 Staaten regelmäßige Resettlement-Plätze für UNHCR-Anträge angeboten haben, sind es 2016 37 Resettlement-Staaten weltweit: Neben den klassischen Resettlement-Staaten (Australien, Dänemark, Finnland, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die USA) nehmen auch Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Deutschland, Estland, Frankreich, Island, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südkorea, Tschechien, Ungarn, Uruguay und das Vereinigte Königreich an Resettlement teil. Die bedeutendsten Resettlement-Staaten im Jahr 2016 waren die USA (78.340 Personen), Kanada (21.838), Australien (7.502), das Vereinigte Königreich (5.074) und Frankreich (1.328).⁸

In Europa waren es zudem Norwegen (3.149 Personen) und Schweden (1.864 Personen), aber auch Deutschland (1.229 Personen), Finnland (926 Personen), die Schweiz (667 Personen), Italien (528 Personen), Belgien (456 Personen), Dänemark (315 Personen), die Niederlande (689 Personen), Spanien (288 Personen), Österreich (201 Personen), Irland (359 Personen), Luxemburg (52 Personen), Island (56 Personen), Litauen (25 Personen), Tschechien (22 Personen), Portugal (12 Personen), Estland (11 Personen), Lettland (6 Personen), Monaco (6 Personen) und Ungarn (4 Personen) nahmen im Rahmen von regulären Resettlement-Programmen als auch Humanitären Aufnahmeprogrammen Resettlement-Flüchtlinge auf.⁹ Alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsam haben im Jahr 2016 in

⁷ Vgl. Abs. 78 der „*New York Declaration*“, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=57ceb74a4&skip=0&query=%22new%20york%20declaration%22>.

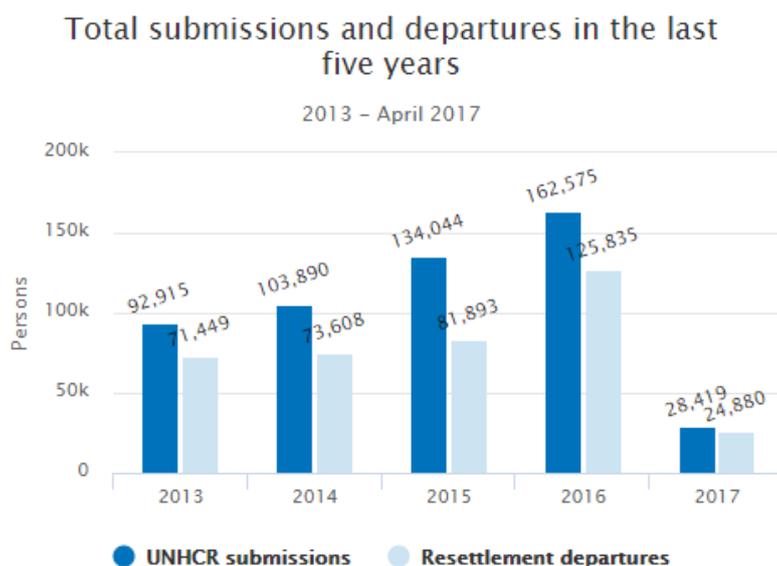
⁸ Siehe UNHCR Resettlement Fact Sheet 2016, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/59364f887>.

⁹ Die Zahlen beziehen sich auf Aufnahmen in Zusammenarbeit mit UNHCR. Eine genaue Aufschlüsselung der Resettlement Zahlen nach Herkunfts-, Erstzuflucht- und Resettlement-Staat ist hier abrufbar:

Zusammenarbeit mit UNHCR etwa 13.000 Resettlement-Flüchtlinge im Rahmen von regulären Resettlement-Programmen sowie Humanitären Aufnahmeprogrammen aufgenommen und damit knapp 10 % der weltweiten Resettlement-Plätze angeboten.

Insgesamt konnte mit Hilfe von Resettlement im Jahr 2016 für mehr als 125.800 Flüchtlinge Schutz in einem neuen Staat gefunden werden. Der Bedarf an Resettlement liegt jedoch weit über den verfügbaren Plätzen. So wurde der weltweite Resettlement-Bedarf für das Jahr 2017 auf ca. 1,2 Millionen Plätze geschätzt.¹⁰ Um diesen Bedarf zeitnah decken zu können, bedarf es somit dringend sowohl zusätzlicher Resettlement-Staaten als auch höherer Kontingente von bestehenden Resettlement-Staaten.

Quelle: <http://www.unhcr.org/resettlement-data.html> [Juni 2017]



4. Resettlement in Österreich

4.1. Resettlement als Beitrag zum Flüchtlingsschutz

Österreich trägt seit Jahrzehnten zum internationalen Flüchtlingsschutz bei und kann auf eine lange Tradition humanitären Engagements für Schutzsuchende zurückblicken. Global betrachtet sind es derzeit jedoch die so genannten Entwicklungsländer, welche den Großteil der Flüchtlinge aufnehmen: 86 % der insgesamt 16,1 Millionen Flüchtlinge unter dem Mandat von UNHCR lebten Ende 2015 in so genannten Entwicklungsländern. Die Einrichtung eines regulären Resettlement-Programms in Österreich mit jährlichen Quoten wäre daher ein auch nach außen sichtbares Signal für die fortbestehende Bereitschaft der Republik, Mitverantwortung für die Bewältigung der weltweiten Flüchtlingsnot zu übernehmen.

Ein institutionalisiertes Resettlement-Verfahren bietet u. a. nachfolgende Vorteile:

- Die Einrichtung eines regulären Programms mit jährlichen Quoten ermöglicht sowohl den Aufnahmestaaten als auch UNHCR, IOM und allen weiteren involvierten AkteurlInnen eine realistische und transparente Planung (einschließlich finanzieller

<http://www.unhcr.org/resettlement-data.html>.

¹⁰ Siehe UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2017, Juni 2016, verfügbar auf: <http://www.unhcr.org/protection/resettlement/575836267/unhcr-projected-global-resettlement-needs-2017.html>.

Kalkulation) entsprechender Aufnahmeprogramme.

- Grundlegende Fragen, wie beispielsweise die Organisation der Bearbeitung der Akten und gegebenenfalls von Interviews durch den Resettlement-Staat sowie die räumliche Verteilung der Resettlement-Flüchtlinge in Österreich könnten vorab geregelt werden. Dies trägt nicht nur zu einer Beschleunigung und Erleichterung des Aufnahme- und Integrationsprozesses bei, sondern es können auch wesentliche Kosten eingespart werden, da auf etablierte Strukturen und die darin erworbene Expertise zurückgegriffen werden kann. Die Entscheidung über die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen verbleibt dabei bei der Republik Österreich.

4.2. Identifizierung und Prioritäten

Die Entscheidung darüber, welche Flüchtlinge im Rahmen eines Resettlement-Programms in Österreich aufgenommen werden, ist ein Prozess, in den neben UNHCR und den Resettlement-Aufnahmestaaten auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und andere im Flüchtlingsbereich tätige AkteurInnen (wie etwa GemeindevertreterInnen) eingebunden werden sollten.¹¹ Die meisten Resettlement-Aufnahmestaaten haben sich mit UNHCR auf ein gemeinsames, arbeitsteiliges Resettlement-Verfahren geeinigt, in dem die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten unterschiedlicher AkteurInnen effektiv genutzt werden können.

Grundlage für die nationalen Resettlement-Verfahren bilden die auf der internationalen Resettlement-Konferenz („*Annual Tripartite Consultations on Resettlement – ATCR*“) festgelegten jährlichen oder mehrjährigen geografischen Prioritäten, d. h. die Festlegung der Erstzufluchtstaaten und der Herkunftsländer der Resettlement-Flüchtlinge. Auf der meist im Juni oder Juli in Genf stattfindenden Konferenz treffen sich jährlich Resettlement-Staaten, internationale Organisationen und NGOs. Die Konferenz wird von einer Arbeitsgruppe unterstützt („*Working Group on Resettlement*“), deren Treffen ein bis zwei Mal pro Jahr ein kleineres Diskussionsforum bieten. Seit Einführung der Humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge nimmt auch Österreich an der jährlichen Konferenz (ATCR) und der Arbeitsgruppe teil. Eine Fortsetzung dieser Teilnahme wäre wünschenswert, um österreichische Positionen und Einschätzungen in den Prozess einbringen zu können. Zusätzlich bietet UNHCR bilaterale Gespräche an, um sowohl die Bedürfnisse des Aufnahme-Staats als auch die Potentiale zur Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen bestmöglich auszuloten.

Die Resettlement-Staaten können die Größe ihrer Resettlement-Programme selbst festlegen und gewisse geografische Prioritäten vorschlagen. Alle Resettlement-Staaten lassen sich dabei von den international anerkannten Resettlement-Kategorien der besonderen Schutzbedürftigkeit sowie dem globalen Resettlement-Bedarf und den globalen Resettlement-Prioritäten¹² leiten.

Einige Staaten¹³ stellen neben einer regulären Resettlement-Quote auch ein weiteres Kontingent bereit, das unter Anwendung flexiblerer Kriterien ad hoc für dringende Fälle (Abreise aus dem Erstzufluchtsstaat binnen sechs Wochen nach Übermittlung des Dossiers)

¹¹ So nahmen in Dänemark etwa VertreterInnen der NGO Danish Refugee Council und teils auch VertreterInnen der Aufnahmegemeinden an Interviewmissionen teil. Auch Island, Finnland und Norwegen arbeiten eng entweder mit NGOs und/oder Gemeinden zusammen.

¹² Vgl. UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2017, , Juni 2016, verfügbar auf: <http://www.unhcr.org/protection/resettlement/575836267/unhcr-projected-global-resettlement-needs-2017.html>.

¹³ Z. B. Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen und Schweden bzw. Australien, Kanada und Neuseeland.

und akute Notfälle (Abreise binnen höchstens sieben Tagen nach Übermittlung des Dossiers) genutzt werden kann.¹⁴ Dies wird auch für Österreich vorgeschlagen. Für die Gewährleistung einer objektiven und an sachlichen Gesichtspunkten orientierten Auswahl sowie eines transparenten Verfahrens bei der Übermittlung der Akten von Flüchtlingen hat UNHCR gemeinsam mit den Resettlement-Staaten Standards für jede Phase des Resettlement-Verfahrens entwickelt. Diese sind im UNHCR-Resettlement-Handbuch¹⁵ festgehalten.

4.3. UNHCR-Resettlement-Kategorien

Zur Identifizierung und Auswahl von Flüchtlingen für ein Resettlement-Programm sind folgende grundsätzliche Bedingungen zu berücksichtigen:

Flüchtlingseigenschaft¹⁶

Das Flucht- und Verfolgungsvorbringen wird im Rahmen des UNHCR-Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erörtert und es wird Hinweisen auf das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe nachgegangen.¹⁷

Besondere Schutzbedürftigkeit

Zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit hat UNHCR gemeinsam mit Resettlement-Staaten sieben Kategorien¹⁸ entwickelt, die mit Blick auf die individuelle Situation einer geflüchteten Person im Erstzufluchtsstaat einen objektiven Bedarf für Resettlement indizieren.

Die sieben Kategorien zu besonderer Schutzbedürftigkeit umfassen:

- Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen: Der geflüchteten Person droht Abschiebung aus dem Erstzufluchtsstaat in den Herkunftsstaat oder einen anderen Staat, in welchem *Refoulement* droht, oder der Flüchtling ist der Gefahr willkürlicher Freiheitsentziehung, Gefahren für die körperliche Unversehrtheit oder sonstigen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Erstzufluchtsstaat ausgesetzt.
- Überlebende von Gewalt und/oder Folter: Überlebende von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und deren Familienangehörige bedürfen vielfach besonderer Betreuung und Behandlung. In zahlreichen Erstzufluchtsstaaten existieren jedoch keine adäquate, auf die besonderen Bedürfnisse von Folter- oder Gewaltüberlebenden zugeschnittene

¹⁴ Vgl. UNHCR Resettlement Handbook, Juli 2011, S. 246, verfügbar auf: <http://www.unhcr.org/4a2ccf4c6.html>.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Siehe Kapitel 3 des UNHCR Resettlement Handbook, Juli 2011, verfügbar auf: <http://www.unhcr.org/4a2ccf4c6.html>. Während manche Staaten Resettlement auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention beschränken, kommen für andere Programme auch Personen in Betracht, die unter den erweiterten Flüchtlingsbegriff der OAU-Konvention oder der Cartagena-Deklaration fallen. Darüber hinaus kann Resettlement auch für staatenlose Personen in Frage kommen, die keine Flüchtlinge sind, aber für die Resettlement die am besten geeignete dauerhafte Lösung ist. Wie in FN 6 bereits erörtert, werden im Fall von syrischen Flüchtlingen die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und das Interview zur Erhebung des Resettlement-Bedarfs im Regelfall in einem durchgeführt.

¹⁷ Im Familienkontext reicht es dabei, wenn in Bezug auf ein Familienmitglied die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde und in Bezug auf keines der für Resettlement vorgeschlagenen Familienmitglieder Asylausschlussgründe vorliegen.

¹⁸ Siehe Kapitel 6 des UNHCR Resettlement Handbook, Juli 2011, verfügbar auf: <http://www.unhcr.org/4a2ccf4c6.html>.

Behandlungs- und Betreuungsangebote.

- Personen mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf: Der betroffene Flüchtling leidet an einer Krankheit, die im Falle der Nichtbehandlung lebensbedrohend ist, den Verlust wichtiger physischer Funktionen nach sich ziehen kann oder die im Erstzufluchtsstaat ausgelöst wurde; im Erstzufluchtsstaat besteht kein Zugang zu adäquaten Behandlungs- oder Betreuungsmöglichkeiten und der Aufenthalt in einem Resettlement-Staat kann den Gesundheitszustand des Betroffenen spürbar verbessern.
- Besonders gefährdete Frauen und Mädchen: Flüchtlingsfrauen und -mädchen sind in zahlreichen Flüchtlingssituationen häufig spezifischen Gefahren ausgesetzt. So unterliegen Frauen und Mädchen einem erhöhten Risiko sexueller oder sonstiger körperlicher Gewalt sowie der Ausgrenzung und der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Erstzufluchtsstaat.
- Personen, deren Familienangehörige sich bereits im Resettlement-Staat befinden: Grundsätzlich werden Familienverbände gemeinsam für Resettlement vorgeschlagen. Fallweise werden Familien jedoch auf der Flucht getrennt. Im Interesse der Wahrung der Einheit der Flüchtlingsfamilie kommt Resettlement in Bezug auf voneinander abhängige Familienmitglieder in Betracht.
- Besonders gefährdete Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge: Es besteht dringende Schutzbedürftigkeit, welcher im Erstzufluchtsstaat nicht Genüge getan werden kann, so dass Resettlement als die am besten geeignete Lösung im Sinne des Kindeswohls befunden wurde. Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungszustand gemäß an der Entscheidung beteiligt.
- Mangel an Alternativen für eine dauerhafte Lösung: Ein Flüchtling kann auf absehbare Zeit nicht in seinen Herkunftsstaat zurückkehren und hat aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzsystems im Erstzufluchtsstaat keinerlei Perspektive auf eine dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft. Dies trifft insbesondere auf Flüchtlinge in so genannten „lang andauernden Flüchtlings-situationen“¹⁹ zu.

4.4. Identifizierung und Übermittlung der Resettlement-Akten

Bei der von UNHCR vorgenommenen Identifizierung von Flüchtlingen und der Übermittlung ihrer Resettlement-Akten an die Resettlement-Staaten sind nachfolgende drei Aspekte zu berücksichtigen:

1. die Identifizierung auf Basis der Resettlement-Kategorien,
2. die Begründung des Resettlement-Bedarfs anhand des Resettlement-Formulars („Resettlement Registration Form“, RRF), und
3. die Auswahl eines geeigneten Resettlement-Staates durch UNHCR, an den das Dossier übermittelt werden soll.

Alle drei Schritte werden im Folgenden kurz erläutert, um den Prozess zu verdeutlichen.

¹⁹ Siehe FN 5.

4.4.1. Identifizierung auf Basis der Resettlement-Kategorien

Zur Beurteilung, ob in einer konkreten Fluchtsituation eine oder mehrere der vorgenannten Kategorien in Bezug auf einzelne Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen vorliegen, bieten sich grundsätzlich drei Möglichkeiten an:

- Berücksichtigung und Erfassung von Indikatoren für das Vorliegen von Resettlement-Bedarf im Rahmen der regulären Flüchtlingsregistrierung oder anderer Identifizierungsmaßnahmen durch UNHCR (z. B. durch Situationsanalysen unter Beteiligung von betroffenen Flüchtlingen);
- Empfehlungen anderer Organisationen (insbesondere von NGOs);
- Interne UNHCR-Empfehlungen (z. B. von anderen Abteilungen) aufgrund von spontanen Anfragen einzelner Flüchtlinge, gefolgt von Anhörungen durch UNHCR.

Zur Vorbeugung von Betrug, für einen reibungslosen und effektiven Ablauf sowie zur Sicherstellung höchstmöglicher Qualität von Resettlement-Verfahren hat UNHCR die Übermittlung von Akten weitestgehend formalisiert und für die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen gegenseitige Berichtspflichten eingeführt. Darüber hinaus führt UNHCR mit allen beteiligten Organisationen regelmäßige Fortbildungen und Konsultationen durch.

Um über den tatsächlichen Resettlement-Bedarf entscheiden zu können, werden der Sachverhalt abgeklärt, vorhandene Informationen gegebenenfalls aktualisiert und allenfalls erhaltene Hinweise verifiziert. Dies kann beispielsweise in Form von Hausbesuchen, durch Interviews mit den potentiellen Resettlement-KandidatInnen oder durch Befragungen Dritter geschehen.

4.4.2. Feststellung des Resettlement-Bedarfs

Erhärtet sich der Hinweis auf einen Resettlement-Bedarf, ermitteln UNHCR-MitarbeiterInnen unter Leitung eines/r UNHCR Resettlement-SpezialistIn den entsprechenden Sachverhalt umfassend (einschließlich eines Interviews mit dem betroffenen Person). Anschließend wird entschieden, ob aus Sicht von UNHCR im Einzelfall alle Voraussetzungen für Resettlement erfüllt sind.

Um sicherzustellen, dass für die eigentliche Resettlement-Entscheidung durch den Aufnahmestaat alle relevanten Informationen in übersichtlicher Form verfügbar sind, übermittelt UNHCR ein standardisiertes Resettlement-Formular (RRF).

Das RRF enthält neben sämtlichen personenbezogenen Daten einschließlich Fotos des/r AntragstellerIn und sämtlicher mitzubehaltender Angehöriger eine ausführliche Begründung des individuellen Resettlement-Bedarfs sowie eine Darstellung der Flucht- und Verfolgungsgründe bzw. der UNHCR-Entscheidung zur Flüchtlingsanerkennung. Die Aufbereitung der Flucht- und Verfolgungsgründe erlaubt es den Resettlement-Staaten, auf Grundlage der vorgelegten Dossiers auch ohne Durchführung einer Auswahlmission den Flüchtlingsstatus der betreffenden Personen festzustellen. Daneben sieht das RRF Platz für Anmerkungen zu speziellen Bedürfnissen vor, wo etwa Informationen zu Krankheiten und Vulnerabilitäten angegeben werden. Resettlement-Staaten werden dazu angeregt, relevante Informationen an die mit der Aufnahme der Resettlement-Flüchtlinge beauftragten Stellen weiterzugeben.

4.4.3. Die Auswahl eines geeigneten Resettlement-Staates durch UNHCR

Bei der Auswahl jenes Resettlement-Staates, dem ein Fall zur Aufnahme vorgeschlagen wird, berücksichtigt UNHCR insbesondere folgende Kriterien: familiäre Bindungen des Flüchtlings, Dringlichkeit des Falls und Vulnerabilität vor dem Hintergrund der Bearbeitungs-/Verfahrensdauer, Aufnahmeprioritäten, Verteilung der Jahresquote, Behandlungsmöglichkeiten für allfällige medizinische Bedürfnisse, Sprachkenntnisse, kulturelle Aspekte, Staatsangehörigkeit, familiäre Konstellation und, falls möglich, die Präferenz der geflüchteten Person selbst.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch eine angemessene Quotierung von Flüchtlingen mit erhöhtem Unterstützungs- und Integrationshilfebedarf auf der einen und weniger auf Hilfe angewiesenen Flüchtlingen auf der anderen Seite. Grundsätzlich versucht UNHCR, dass der Anteil von Flüchtlingen mit erhöhtem Hilfs- und Unterstützungsbedarf in Bezug auf einen potentiellen Aufnahmestaat nicht höher als 20 Prozent seiner Quote ist.

4.5. Entscheidung über die Aufnahme eines Resettlement-Flüchtlings

Im Falle, dass Österreich als geeignetster Resettlement-Staat identifiziert wird, übermittelt UNHCR – ebenso wie bei der Durchführung der Humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge in den vergangenen Jahren – sowohl dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als auch dem Bundesministerium für Inneres (BMI) per E-Mail das vollständige Resettlement-Dossier²⁰ mit dem Ersuchen um Prüfung der Aufnahme der Flüchtlinge. Während das BFA für die Überprüfung des internationalen Schutzes verantwortlich ist, hat das Bundesministerium für Inneres die Einzelfälle in Bezug auf mögliche Sicherheitsbedenken oder sonstige einer Aufnahme entgegenstehende Interessen der Republik Österreich zu prüfen.

Grundlage der Entscheidung über eine Aufnahme in der Republik Österreich ist der von UNHCR übermittelte Einzelfallantrag sowie allenfalls zusätzliche Informationen, die seitens des BFA und/oder des BM.I selbst ermittelt werden. Die Entscheidung kann dabei auf Basis von Dossiers ohne persönliche Interviews oder im Rahmen von Auswahlmissionen erfolgen. UNHCR empfiehlt grundsätzlich die Entscheidung allein auf Basis von Dossiers, da diese in der Regel effizienter und kostengünstiger ist als die Durchführung von Auswahlmissionen. Zudem scheint sich diese Vorgehensweise bei der Durchführung der Humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge bewährt zu haben. Ein reines Aktenverfahren wäre von besonderem Wert, wenn es sich um dringende Fälle und akute Notfälle handelt, in denen Flüchtlinge innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums in Sicherheit gebracht werden müssen. Auswahlmissionen sind hingegen dann nützlich, wenn sich VertreterInnen österreichischer Behörden einen persönlichen und tieferen Eindruck von den für Resettlement vorgeschlagenen Flüchtlingen und deren aktueller Lebenssituation und Herausforderungen im Erstzufluchtsstaat verschaffen möchten.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme der Flüchtlinge steht ihr Schutzbedarf im Vordergrund. Eine unsachliche und diskriminierende Auswahl, die über die allgemein

²⁰ Es handelt sich dabei um das oben erwähnte Resettlement-Formular (RRF) sowie Kopien allfällig vorhandener Identitäts- und anderer Dokumente.

anerkannten Resettlement-Kategorien²¹ hinausgeht, würde dem schutz- und bedarfsge-
rechten Zugang zu Resettlement zuwiderlaufen.

Aus den Erfahrungen der vorangegangenen humanitären Aufnahmeprogramme wurde
deutlich, dass es für einen reibungslosen Ablauf der Integrationsmaßnahmen von Vorteil ist,
Informationen über etwaige Familienanbindungen nach Österreich schon zu diesem Zeitpunkt
zu übermitteln. Eine solche Vorgehensweise würde die Planungsarbeit der betreuenden
Organisationen, Gemeinden und der Familien selbst erleichtern und den Erfolg der
Integrationsmaßnahmen erhöhen.

4.6. Asylgewährung

In Österreich ist eine gesetzliche Grundlage für Resettlement bereits vorhanden. So sieht das
Asylgesetz eine besondere Regelung für Personen vor, die im Rahmen eines Kontingents
aufgenommen werden, damit nicht im Hinblick auf jede einzelne aufgenommene Person ein
Asylverfahren durchgeführt werden muss. Im Konkreten regelt § 3a AsylG 2005: „Einem
Fremden ist von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren der Status des Asylberechtigten
oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn sich die Republik Österreich
völkerrechtlich dazu verpflichtet hat.“

Da seitens UNHCR im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens ausschließlich Fälle
unterbreitet werden, bei denen nach einer entsprechenden Prüfung vor der Einreise durch
UNHCR die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, sollte seitens Österreichs von
vornherein sichergestellt werden, dass Resettlement-Flüchtlingen nach ihrer Ankunft in
Österreich von Amts wegen Asyl und nicht bloß subsidiärer Schutz gewährt wird. Gemäß § 3
Abs. 5 AsylG 2005 ist diese Entscheidung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem
Resettlement-Flüchtling damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Angesichts des Umstandes, dass Resettlement eine dauerhafte Lösung für besonders
schutzbedürftige Flüchtlinge darstellt, wird empfohlen, das österreichische Asylgesetz
dahingehend zu ändern, dass mit einer Asylgewährung von Amts wegen ein dauerhaftes
Einreise- und Aufenthaltsrecht verbunden ist und Resettlement-Flüchtlingen nicht lediglich
„Asyl auf Zeit“ gewährt wird. Dies wäre auch für die Integrationsbemühungen der
Resettlement-Flüchtlinge von großer Bedeutung.

4.7. Vorbereitung und Reise

Nach der Entscheidung über die Aufnahme eines Resettlement-Flüchtlings durch den
Resettlement-Staat werden die ersten Vorbereitungen für eine sichere Reise und den darauf
folgenden Aufenthalt getroffen. Dies sollte jedenfalls Folgendes umfassen:

- Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Begleitung
- Kulturelle Orientierungstrainings im Erstzufluchtsstaat
- Reiseorganisation und -durchführung

²¹ Siehe Kapitel 6 des UNHCR Resettlement Handbook, Juli 2011, verfügbar auf:
<http://www.unhcr.org/4a2ccf4c6.html>.

4.7.1. Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Begleitung

Medizinische Untersuchungen sind ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass die Resettlement-Flüchtlinge reise tauglich sind und ihre Gesundheitssituation bei der Reiseorganisation, aber auch bei der weiteren Unterbringung im Resettlement-Staat, entsprechend berücksichtigt wird. Diese Untersuchungen werden durch IOM im Erstzufluchtsstaat durchgeführt. Bei Bedarf können seitens IOM im Erstzufluchtsstaat stabilisierende medizinische Behandlungen veranlasst oder eine medizinische Begleitung während der Reise zur Verfügung gestellt werden. Die Gesundheitsuntersuchung dient auch dazu, mögliche Gefahren für die öffentliche Gesundheit des jeweiligen Resettlement-Staates rechtzeitig zu identifizieren und notwendige Schritte in die Wege zu leiten (z.B. zur Vorbeugung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten wie Tuberkulose). Ist eine Person nicht flugtauglich, wird der Flug auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Erkrankt eine geflüchtete Person während der Reise und kann er/sie daher nicht bis zur Enddestination fliegen, informiert IOM als durchführende Organisation die zuständigen Behörden zum nächstmöglichen Zeitpunkt, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Gesundheitsuntersuchungen basieren auf den Vorgaben des Resettlement-Staates und umfassen in der Regel folgende Maßnahmen:

- Medizinische Untersuchungen vor Reiseantritt inkl. Vorsorgeuntersuchung auch in Hinblick auf Interessen der öffentlichen Gesundheit
- Reisefähigkeitsüberprüfungen vor Reiseantritt
- Medizinische Begleitung während der Reise
- Gesundheitliche Vor- und Nachberatung
- Unterbringung während der medizinisch notwendigen weiteren Behandlung im Erstzufluchtsstaat
- Impfungen und Immunisierungen

Nachdem die Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchungen vorliegen informiert IOM die seitens der österreichischen Behörde zuständige Kontaktperson unter Beachtung des Datenschutzes und mit Zustimmung des Resettlement-Flüchtlings. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Resettlement-Flüchtlingen nach Ankunft in Österreich umgehend die notwendige medizinische Versorgung (Medikamente) bzw. Behandlung (Operationen) zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich informiert IOM die zuständige Kontaktperson auch über etwaige besondere Bedürfnisse im Hinblick auf den Wohnraum, damit dieser von der zuständigen Betreuungsorganisation entsprechend zur Verfügung gestellt werden kann. (z.B. ein ebenerdiger Wohnraum bei vorhandenen Mobilitätseinschränkungen).

4.7.2. Kulturelle Orientierungstrainings im Erstzufluchtsstaat

Eine wichtige Maßnahme für ein erfolgreiches Resettlement-Programm und vor allem für die spätere Integration im Resettlement-Staat sind kulturelle Orientierungstrainings, welche die Resettlement-Flüchtlinge vor Abreise in den Resettlement-Staat erhalten und noch im Erstzufluchtsstaat von IOM abgehalten werden. Der zeitliche Umfang von kulturellen Orientierungstrainings ist je nach Zielgruppe (Jugendliche, Erwachsene) verschieden, sollte aber gemäß den Erfahrungen aus den österreichischen Humanitären Aufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge 3 Tage nicht überschreiten. Damit alle Familienmitglieder

(Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren) aktiv am Orientierungstraining teilnehmen können, wird von IOM während der Orientierungstrainings eine Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt.

Die kulturellen Orientierungstrainings bieten einführende praktische Informationen über Österreich und sind mit folgenden Zielen verbunden:

- Informationen zum Resettlement-Verfahren;
- Vorbereitung der Flüchtlinge auf die Umstände in Österreich und damit Unterstützung bei der Entwicklung einer realistischen Erwartungshaltung;
- Umgang mit etwaigen Vorbehalten und Ängsten;
- Beantwortung von Fragen und Bedenken der Flüchtlinge.

Als zusätzliche Komponente könnten im Rahmen der kulturellen Orientierungstrainings berufliche Profile erhoben werden, um dadurch die Unterstützung bei der wirtschaftlichen Integration bereits vor der Einreise planen zu können.

Die kulturellen Orientierungstrainings wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen österreichischen Behörden vorbereitet und auf die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie die österreichischen Schwerpunkte in der Wissensvermittlung zugeschnitten. Im Rahmen des Trainings werden Informationen in der Herkunftssprache der Flüchtlinge angeboten. Sehr bewährt hat sich der Einsatz bi-kultureller TrainerInnen. Dabei werden die Trainings gemeinsam von einem/r IOM MitarbeiterIn und einem/r bi-kulturellem/r TrainerIn durchgeführt. Die kulturellen Orientierungstrainings werden dabei vom/von der IOM MitarbeiterIn auf Deutsch abgehalten und vom/von dem/der bi-kulturellem/n TrainerIn sprachlich und kulturell übersetzt. Die Resettlement-Flüchtlinge bekommen für das Training eine "Arbeitsmappe" mit den Kursinhalten und nützlichen Informationen sowie relevanten Kontakten ausgehändigt. Während der kulturellen Orientierungstrainings gesammelte Informationen über die Resettlement-Flüchtlinge (z.B. Bildungsstand, neu hinzugekommene Bedürfnisse) werden von IOM an die in Österreich zuständige Betreuungsorganisation übermittelt, um den Integrationsprozess bestmöglich abzustimmen und zu unterstützen.

Zudem verfolgen kulturelle Orientierungstrainings den Zweck der Vorbereitung auf den Flug und die Reise nach Österreich. Üblicherweise und je nach Wissensstand der Flüchtlinge wird hier die Situation im Flugzeug simuliert, um die Resettlement-Flüchtlinge bestmöglich auf die Reise vorzubereiten und etwaige Ängste zu verringern. Dies ist vor allem bei Erst-Reisenden besonders wichtig. Informationen zum Prozedere am Flughafen (Check-In, Dokumenten- und Sicherheitskontrollen, Flughafentransfer sowie Ankunft) werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

4.7.3. Reiseorganisation und -durchführung

Die logistische, administrative und operationelle Hilfe für eine sichere, zuverlässige und ökonomische Reise von Resettlement-Flüchtlingen über internationale Grenzen hinweg bis hin nach Österreich ist wichtig.

Folgende Unterstützungsleistungen können zur Verfügung gestellt werden:

- IOM stellt mit Hilfe von UNHCR die relevante Dokumentation zusammen (inklusive Ausreisegenehmigung, Unterlagen für Visa, Aufenthaltsbewilligungen im

Erstzufluchtsstaat).²² Dies wird streng vertraulich unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt.

- Bei Bedarf werden die Resettlement-Flüchtlinge durch IOM mit der notwendigen Kleidung versorgt.
- Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Transit- und Einreisevisa werden von IOM übernommen und bei der Abreise den Resettlement-Flüchtlingen übergeben. Üblicherweise erfolgt dies am internationalen Flughafen, wo die Flüchtlinge auch beim Check-In unterstützt werden und eine abschließende Identitätskontrolle durchgeführt wird, um möglichen Verwechslungen vorzubeugen.
- IOM organisiert die Reise unter Berücksichtigung der direktesten Verbindung und bucht grundsätzlich ein Flugticket vom nächsten internationalen Flughafen nach Österreich.²³ Im Fall eines Transitaufenthalts werden die Resettlement-Flüchtlinge ebenfalls von IOM unterstützt und bei längerem Aufenthalt werden Verpflegung und Übernachtung zur Verfügung gestellt.
- Bei der Ankunft werden die Resettlement-Flüchtlinge am Flughafen von IOM abgeholt und bei der Einreiseformalitäten unterstützt. Nach erfolgter Einreise werden die Resettlement-Flüchtlinge von den zuständigen Behörden in Empfang genommen. Die für die Integrationsmaßnahmen zuständigen Organisationen begrüßen sie und informieren über die ersten Schritte.

4.8. Integration in Österreich

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher, wechselseitiger Prozess²⁴ mit dem Ziel, gleiche Teilhabechancen für ZuwanderInnen an gesellschaftlichen Ressourcen herzustellen, ohne dass diese ihre kulturellen Besonderheiten aufgeben müssen.

Grundsätzlich sehen sich alle ZuwanderInnen, Asylsuchenden und Resettlement-Flüchtlinge, wenn sie in ein neues Land kommen, ähnlichen Herausforderungen gegenüber, wie etwa dem Verlust von sozialen Netzwerken, dem Erlernen einer neuen Sprache oder dem Aufbau einer neuen Existenz. Resettlement-Flüchtlinge sind aber häufig auf Grund ihrer besonderen Vulnerabilität mit zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die bei der Planung und Koordination des Resettlement-Programms zu berücksichtigen sind. Im Speziellen sind dies:

- Resettlement-Flüchtlinge haben vor ihrer Ankunft in Österreich oft eine lange Zeit – oft mehrere Jahre – unter sehr schwierigen Bedingungen in Erstzufluchtsstaaten verbracht. Viele waren auf die Unterstützung diverser Hilfsprogramme bzw. -einrichtungen angewiesen und müssen aus diesem Grund erst wieder lernen, selbständig und unabhängig zu agieren;

²² Der Umfang dieser Formalitäten kann in Abhängigkeit vom Erstzufluchtsstaat variieren. Auf Anfrage kontaktiert IOM die Einwanderungsbehörden im Erstzufluchtsstaat, um eine Ausreisegenehmigung sowie eine Erlaubnis oder Bestätigung der Reise vom Aufenthaltsort zum Flughafen zu erhalten. Für Flüchtlinge, die nicht im Besitz eines eigenen Reisepasses sind, organisiert IOM ein Reisedokument vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK-Reisedokument).

²³ IOM hat besondere Konditionen bei den Fluggesellschaften (z.B. reduzierte Gebühren, vorteilhafte Buchungskonditionen und Stornomöglichkeiten, erweiterte Gepäckerglaubnis, etc.), die auch für die Reise von Resettlement-Flüchtlingen zugänglich gemacht werden.

²⁴ Die Betonung von Integration als gesamtgesellschaftlichem Prozess findet sich auch in § 2 (1) des im Mai 2017 beschlossenen Integrationsgesetzes, vgl. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG).

- Resettlement-Flüchtlinge werden durch die rasche Asylgewährung sehr schnell (im Vergleich mit anderen Asylberechtigten) in die Selbständigkeit “entlassen”. Dadurch fehlt es ihnen unter anderem an Netzwerken, Orientierung und Ressourcen, auf die sie in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft im Resettlement-Staat zurückgreifen können. Gerade die kurze Aufenthaltsdauer erfordert ein hohes Maß an Begleitung bei diversen Wegen, z.B. zu Behörden, und Unterstützung bei der Orientierung;
- Für viele Resettlement-Flüchtlinge bedeutet die Ankunft in Österreich einen plötzlichen Wechsel in eine Gesellschaft mit komplexen staatlichen Strukturen, worauf insbesondere in der ersten Phase der Betreuung nach der Ankunft Rücksicht zu nehmen ist;
- Nach vielen Jahren der Ungewissheit weckt die Ankunft in Österreich bei vielen Resettlement-Flüchtlingen hohe Erwartungen, sei es in Bezug auf die generellen Lebensbedingungen oder hinsichtlich ihrer Integration (z. B. Arbeit, Unterkunft oder Bildungschancen).

Um diesen zusätzlichen Herausforderungen zu begegnen, ist es wichtig, den Resettlement-Flüchtlingen bei der Ankunft in Österreich rasch den Status des/der Asylberechtigten zuzuerkennen. Die unbürokratische Anerkennung des Flüchtlingsstatus stellt die Basis für daran anknüpfende Integrationsmaßnahmen dar, die wiederum den Grundstein für eine gelungene langfristige Integration in Österreich bilden. Die Integrationsmaßnahmen können grundsätzlich in zwei Phasen unterteilt werden, die im Folgenden detaillierter beschrieben werden:

- Auswahl der passenden Aufnahmegemeinde(n);
- Integrationsmaßnahmen in den Aufnahmegemeinden.

Wichtig ist, dass Resettlement-Flüchtlinge unmittelbar nach ihrer Ankunft in Österreich in Maßnahmen zur Förderung der Integration aufgenommen werden. Je besser die Betreuung der Flüchtlinge in den ersten Tagen und Wochen organisiert ist, desto größer sind die Aussichten für eine langfristig erfolgreiche Integration. Längerfristig wäre es wichtig, dass sie im Sinne eines Mainstreaming einen gesicherten Zugang zu bestehenden Regelstrukturen der Integrationsunterstützung erhalten.

Eine enge Kooperation von Bundes- und lokalen Behörden, NGOs und Communities zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen hat sich dabei in vielen Ländern bewährt (etwa in Belgien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und in Irland).²⁵ Deshalb wird die Einrichtung einer Resettlement-Koordinationsgruppe für Österreich empfohlen (siehe S. 26). NGOS kommt eine wichtige Rolle in der Integrationsarbeit mit Flüchtlingen im Resettlement-Programm zu: Aufgrund der langjährigen Erfahrung der betreuenden Organisationen in diesem Bereich und letztlich auch durch die Arbeit in den drei bereits durchgeführten humanitären Aufnahmeprogrammen verfügen (statt bieten) sie über wertvolle Expertise, mit der sie Resettlement-Flüchtlinge beim Ankommen in Österreich und auf dem Weg in die Selbständigkeit unterstützen und begleiten. Die Organisationen erfüllen dabei auch die wichtige Funktion als Bindeglied zwischen den aufnehmenden Gemeinden und den Flüchtlingen.

²⁵ Zur Koordination siehe Kapitel 4.9.

4.8.1. Auswahl und Vorbereitung der Aufnahmegemeinden

Die Auswahl der Gemeinde erfolgt idealerweise in einem wechselseitigen Prozess zwischen den Bundesbehörden, den NGOs und unter einer möglichst frühen Einbeziehung jener Gemeinden und deren VertreterInnen, die sich – im besten Fall freiwillig – zur Aufnahme der Resettlement-Flüchtlinge bereit erklärt haben. Um möglichst frühzeitig Gemeinden identifizieren zu können, die zur Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen bereit sind, sollte potentiell interessierten Gemeinden umfangreiches Informationsmaterial zu Resettlement zur Verfügung gestellt werden. An bereits existierende Projekte zur Vorbereitung der Gemeinden auf Resettlement-Flüchtlinge kann angeknüpft werden.²⁶ Eine gut vorbereitete Aufnahmegemeinde spielt beim Integrationsprozess eine wichtige Rolle. Dies könnte durch entsprechende Informationen der Bevölkerung über Resettlement als dauerhafte Lösung (Zwecke, Ziele, Vorteile, etc.) und verstärkte Bewusstseinsbildung über die neuen NachbarInnen erreicht werden. In vielen Gemeinden Österreichs bestehen bereits etablierte Integrationsleitbilder, wobei die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen einen weiteren Schritt in der Umsetzung dieser vorhandenen Leitbilder darstellt. Die damit auf Gemeindeebene verbundene Förderung von Verständnis, Respekt und Toleranz gegenüber Fremden stellt einen weiteren positiven Nebeneffekt des Resettlement-Prozesses dar.

Eine frühe Einbindung interessierter Gemeinden würde des Weiteren ermöglichen, bereits im Vorfeld die bestehende Infrastruktur einer Gemeinde sowie vorhandenen Ressourcen und Erfahrungen mit den Bedürfnissen der ankommenden Resettlement-Flüchtlinge abzugleichen. Insbesondere ist abzuklären, ob geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, genug Kinderbetreuungsplätze und Schulen für eine Familie mit kleinen Kindern sowie psychotherapeutische Einrichtungen für traumatisierte Flüchtlinge verfügbar sind. Wichtig ist, dass diese Einrichtungen gut erreichbar sind (zumutbare räumliche Distanzen). Auch bereits bestehende Familienanbindungen nach Österreich spielen eine wesentliche Rolle.

Die Vorbereitung und Auswahl einer Aufnahmegemeinde sowie die darauffolgende Unterbringung und die Durchführung gezielter Integrationsmaßnahmen sind ein komplexer Prozess, der entsprechender Vorbereitung bedarf. So sind einerseits die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Resettlement-Flüchtlinge und andererseits die Kapazitäten der Aufnahmegemeinde sowie der betreuenden Organisationen zu berücksichtigen. Die folgenden Aspekte sind bei der Auswahl der geeigneten Aufnahmegemeinde zu beachten:

1. Verfügbarkeit geeigneter und kostengünstiger Wohnungen. Es ist darauf zu achten, dass die Mietkosten in Relation zu den (potentiellen) Einkünften der Resettlement-Flüchtlinge stehen und den Bedürfnissen entsprechen (z.B. für Alleinstehende, Ältere oder große Familieneinheiten bzw. Kranke und sonstige Personen mit besonderen Bedürfnissen); Resettlement-Flüchtlinge sind insbesondere zu Beginn auf Sozialleistungen (v.a. die bedarfsorientierte Mindestsicherung) angewiesen. Diese sind jedoch nicht einheitlich geregelt und reichen häufig nicht zur Deckung der Grundbedürfnisse aus. Die Möglichkeit zur finanziellen Grundsicherung spielt daher auch bei der Auswahl der Gemeinden eine wesentliche Rolle
2. Verfügbarkeit ausreichender Kapazitäten am Arbeitsmarkt sowie unterschiedlicher

²⁶ Projekt „Cities that Care, Cities that Share“ – ein europäisches Projekt zur Vorbereitung von Aufnahmegemeinden, verfügbar auf: <http://www.resettlement.eu/page/share-project>.

Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese schließen das Vorhandensein von genügend Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt ein (z.B. Verfügbarkeit von Lehrplätzen);

3. Vorhandensein geeigneter Infrastruktur (Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, flächendeckende Verkehrsinfrastruktur etc.);
4. Vorhandensein von Integrationsmaßnahmen. Zu Beginn werden vermehrt DolmetscherInnen und spezialisierte SozialarbeiterInnen benötigt; NGOs sowie lokale DienstleistungsanbieterInnen und zivile oder religiöse Organisationen können hier als erstes Unterstützungsnetzwerk für neu ankommende Flüchtlinge dienen. Wünschenswert wäre auch die Bereitschaft seitens der Gemeindebevölkerung (z.B. auch in Form von Freiwilligen aus der Gemeinde), sich für die Aufnahme und Integration von Resettlement-Flüchtlingen zu engagieren;
5. Zugänglichkeit von psychosozialer Unterstützung sowie psychotherapeutischen Maßnahmen. Diese sind v.a. aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Gruppe, z.B. aufgrund von Traumatisierungen, notwendig;

Hinsichtlich der Vorbereitung und Unterstützung der Gemeinden spielen neben staatlichen Organisationen und NGOs vor allem lokale Initiativen in Form von Vereinen, Pfarren, Freiwilligenverbänden, etc. eine wichtige Rolle. Während im Flüchtlings- und Migrationsbereich tätige NGOs als Brücke zwischen Resettlement-Flüchtlingen und der Aufnahmegemeinde fungieren, sind es vor allem die Kontakte zur lokalen Bevölkerung, die eine Eingliederung in die Gemeinschaft beschleunigen. Deshalb sollten möglichst viele verschiedene AkteurInnen in den Integrationsprozess eingebunden werden. Die betreuenden NGOs bieten dabei Unterstützung für alle Beteiligten in verschiedener Form (z.B. Beratung und Begleitung, Informationen und Begegnungsangebote) an.

Angesichts der integrationsfördernden Wirkung der Familieneinheit wird empfohlen, dass Resettlement-Flüchtlinge mit bereits bestehenden familiären Strukturen in Österreich in den Gemeinden ihrer Familienmitglieder – insbesondere wenn diese Wohnraum anbieten – oder zumindest nahe diesen leben können. Europäische Erfahrungswerte zeigen außerdem, dass idealerweise zumindest zwei bis drei Familien (gleicher Nationalität) an einem Ort angesiedelt werden sollten.²⁷

Bei der Frage nach der Art des verfügbaren Wohnraums ist zu berücksichtigen, dass eine Unterbringung in einer eigenen Wohnung mit einer unterstützenden Nachbarschaft zu bevorzugen ist, da dies den Anschluss an die Gesellschaft beschleunigt. Zum Teil kann an bereits vorhandene Kapazitäten diverser NGOs angeknüpft werden und Resettlement-Flüchtlinge können zunächst in sogenannten Startwohnungen untergebracht werden. Im Anschluss erhalten Resettlement-Flüchtlinge Unterstützung bei der Suche einer Wohnung am Wohnungsmarkt. Hier können Gemeinden durch die Zurverfügungstellung von Gemeindewohnungen einen erheblichen Beitrag leisten. In Gemeinden mit einem umfangreichen Angebot an Integrationsprojekten können bei eventueller Anpassung bereits bestehender Projekte Synergieeffekte genutzt werden.

²⁷ ICMC, *Paving the Way: A Handbook on the Reception and Integration of Resettled Refugees*, Juni 2011, verfügbar auf: <https://www.icmc.net/sites/default/files/documents/paving-the-way-report-2011.pdf>.

4.8.2. Integrationsmaßnahmen in Österreich

Die Zeit unmittelbar nach der Ankunft dient vorrangig der Abklärung der spezifischen Bedürfnisse für den täglichen Bedarf der Flüchtlinge. Zunächst müssen die existenzsichernden Leistungen beantragt werden, wobei die neuankommenden Flüchtlinge unterstützt werden.

Es wird empfohlen, dass eine erste Bedürfnisabklärung für die Zuteilung an eine Aufnahmegemeinde schon im Erstzufluchtsstaat erfolgt. Nach der Ankunft in Österreich wird diese Einschätzung überprüft und eine eventuell notwendige Änderung vorgenommen.

Eine ausreichende Vorlaufzeit (Auswahlprozess, Reisevorbereitungen, Wohnraumakquise, etc.) für alle am Integrationsprozess beteiligten AkteurInnen ist wichtig, um angemessene Vorbereitungen für die Aufnahme der Flüchtlinge zu schaffen.

Um die dringendsten Bedürfnisse der Flüchtlinge decken zu können, ist die Abklärung physischer und psychischer Bedürfnisse besonders wichtig. Die im Erstzufluchtsstaat erhobenen Daten in Bezug auf medizinische, psychologische und andere Besonderheiten werden noch vor der Ankunft der Resettlement-Flüchtlinge in Österreich auf direktem Weg an die betreuenden Organisationen übermittelt, um eine gezielte Begleitung in Österreich zu ermöglichen.

Spezialisierte ÄrztInnen klären unter Zuhilfenahme geeigneter DolmetscherInnen den physischen und/oder psychischen Behandlungsbedarf bei den Resettlement-Flüchtlingen ab. Im Hinblick auf kulturelle, alters- und/oder geschlechtsspezifische Gepflogenheiten ist hier besonders sensibel vorzugehen. Da die körperliche und mentale Gesundheit einen wesentlichen Einfluss auf die Integrationsfähigkeit der Resettlement-Flüchtlinge hat, ist eine nahtlose und langfristige Fortsetzung dieser Behandlung sicherzustellen. Auf diesem Weg werden auch körperlich oder mental beeinträchtigten Resettlement-Flüchtlingen Integrationsperspektiven eröffnet.

Die ersten Erfahrungen, welche die Aufnahmegemeinden und die Resettlement-Flüchtlinge miteinander machen, sollten möglichst positiv sein, da hier die wesentlichen Weichen für ein zukünftiges Zusammenleben gestellt werden. Deshalb wäre es wünschenswert, dass besonders zu Beginn auf bestehende Unsicherheiten, Sorgen und Ängste auf beiden Seiten eingegangen wird. Um diese Bestrebungen zu unterstützen wäre es sinnvoll, den Aufnahmegemeinden bereits vor der Ankunft der ersten Flüchtlinge grundlegende Informationen zur jeweiligen Herkunftsregion sowie grundsätzliche Aspekte zu interkultureller Kompetenz zur Verfügung zu stellen.

Ein geregelter und genauer Informationsaustausch über den Zeitpunkt der Ankunft, die Anzahl der Resettlement-Flüchtlinge sowie ihre speziellen Bedürfnisse ist äußerst wichtig. Je nachdem, ob es sich beispielsweise um eine kleine Gruppe von älteren und kranken Personen handelt oder um eine größere Gruppe bestehend aus mehreren Familien mit Kindern im Schulalter, werden entsprechende Vorkehrungen und unterschiedliche Maßnahmen zu treffen sein, da unterschiedliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Entsprechende Infoveranstaltungen in den Aufnahmegemeinden sind besonders wichtig.

Damit die Resettlement-Flüchtlinge in ganz Österreich die gleichen Mindestbedingungen zur Integration und Vorbereitung auf den Alltag vorfinden, sollen ihnen eigens für Resettlement-Flüchtlinge konzipierte Integrationsleistungen eine Orientierung bieten und praktische Informationen über das Leben in Österreich vermitteln. Die Integrationsmaßnahmen können

von entsprechend spezialisierten NGOs aus dem Flüchtlings- und Integrationsbereich angeboten werden. Sie sollen bedarfsgerechte und –orientierte Erstbetreuung, Stabilisierung, Beratung, Versorgung und Orientierung sowie die sprachliche Qualifikation, Bildungs- und Arbeitsmarktberatung sowie deren nachhaltige Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in Österreich ermöglichen. Durch professionelle Unterstützung werden die Resettlement-Flüchtlinge nach Abwicklung der Erstformalitäten für einen bestimmten Zeitraum aktiv auf ihrem Integrationsweg mit spezifischen Angeboten unterstützt. Hierbei ist auch die Kontinuität der Betreuung, im Sinne von möglichst wenig Wechsel in den Begleitpersonen wichtig.

Folgende Themen sollen in der Beratung abgedeckt werden:

- Abklärung von Bildungsstand und Sprachkenntnissen

Der Erwerb der deutschen Sprache stellt einen grundlegenden Schritt auf dem Weg zur sozialen, kulturellen und beruflichen Integration dar. Ein kontinuierliches Angebot an Alphabetisierungs- bzw. Deutschkursen steht österreichweit zur Verfügung. Um das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache zu fördern, ist es Teil der Integrationsmaßnahmen, die Sprachkenntnisse der Resettlement-Flüchtlinge abzuklären. Auf der Abklärung basierend werden dann dementsprechend Alphabetisierungs- bzw. Sprachkurse vermittelt.

- Wohnen in Österreich

Ein Überblick über die Vorgehensweise bei der Suche nach einer Wohnung, sowie zusätzliche Informationen über Mietkosten, den Abschluss von Mietverträgen, MieterInnenschutz, Energiekosten und -betreiberInnen, Telefon- und Fernsehanschluss, Internet etc. kann zur Verfügung gestellt werden. Die Resettlement-Flüchtlinge werden dazu darin bestärkt, sich im Laufe eines bestimmten Zeitraums selbst eine Wohnung zu suchen, wobei sie in diesem Prozess Unterstützung erhalten.

- Das österreichische Bildungssystem

Ein Überblick über das Bildungssystem in Österreich vermittelt den Resettlement-Flüchtlingen eine erste Orientierung über bestehende Möglichkeiten. Unter diesen Punkt fällt auch die Bewusstseinsbildung bei den Eltern, z.B. über die Vorteile eines Kindergartenbesuches und den Wert einer abgeschlossenen Schulausbildung. Weiters soll gegebenenfalls bei der Schuleinschreibung der Kinder Unterstützung angeboten werden. Auf die Art des Unterrichts - kommunikativ, Gruppenarbeit, offene Klassen - sollte auch eingegangen werden.

- Arbeit und Weiterbildung

Neben einer kurzen allgemeinen Information über die Arbeitsmarktsituation und den Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich sollen vor allem praktische Tipps zur Arbeitssuche gegeben werden. Auch Maßnahmen hinsichtlich Aus- und Weiterbildung, Lehrberufen, Anerkennung von ausländischen Zeugnissen usw. werden erläutert.

- Sozial- und Gesundheitssystem

Das österreichische Sozialsystem (den Ansprüchen, Leistungen, gebotener Unterstützung im Resettlement-Verfahren, etc.) wird den Flüchtlingen erläutert. Darunter fallen auch Informationen über die medizinische Versorgung²⁸ (Sozialversicherungsnummer, E-Card,

²⁸ Obwohl nicht explizit erwähnt, fallen auch psychosoziale Einrichtungen und Versorgung, Rehabilitationszentren und dergleichen darunter.

Besuch eines Krankenhauses oder Auffinden von ÄrztInnen etc.) sowie beispielsweise das Verhalten bei medizinischen Notfällen.

- Gesellschaftliche Grundwerte

Fragen des täglichen Zusammenlebens werden in der Beratung behandelt. Ein Verständnis über das gesellschaftliche Zusammenleben in Österreich, die Grundsätze von Gleichberechtigung, individueller Freiheit und Demokratie werden von den Regelstrukturen abgedeckt. Bei der Umsetzung der langfristigen Integration kann daneben auf eine breite Palette von bereits vorhandenen Ressourcen und Projekten in Österreich zurückgegriffen und können Synergieeffekte genutzt werden. Gleichzeitig haben Mitglieder der Aufnahmegesellschaft die Möglichkeit, sich aktiv am Integrationsprozess zu beteiligen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellen eine besonders vulnerable Personengruppe dar, für die es bereits bestehende, auf diese Gruppe spezialisierte Einrichtungen gibt. Diese könnten auch im Rahmen eines Resettlement-Programms in Österreich genutzt werden.

4.9. Koordination und Zusammenarbeit der verschiedenen AkteurInnen

4.9.1. Resettlement-Koordinationsgruppe

Es wird die Einrichtung einer sogenannten „Resettlement-Koordinationsgruppe“, bestehend aus Behörden (sowohl auf Bundes- als auch Gemeindeebene), NGOs und internationaler Organisationen, empfohlen. Diese sollte eine beratende, steuernde und unterstützende Funktion einnehmen. Komplexe Entscheidungen, wie beispielsweise die Festlegung von Mindeststandards für die Integrationsmaßnahmen sowie deren Qualitätssicherung könnten in einer solchen Koordinationsgruppe genauso diskutiert werden wie sonstige grundlegende inhaltliche Themen bezüglich Resettlement. Ein solcher Zusammenschluss würde durch einen zielgerichteten Informationsaustausch den gesamten Ablauf im Resettlement-Prozess optimieren. Treffen der Resettlement-Koordinationsgruppe sollten regelmäßig (etwa alle drei Monate) stattfinden.

4.9.2. Resettlement-„Focal Points“

Auf lokaler Ebene wird empfohlen, dass jede Aufnahmegemeinde einen Resettlement-Focal Point als AnsprechpartnerIn benennt, der/die sowohl die lokale Infrastruktur, Behörden und AkteurInnen kennt als auch in engem Kontakt mit den mit der Integration betrauten Organisationen steht. An diesen Resettlement-Focal Point können sich bei Bedarf auch Resettlement-Flüchtlinge wenden. Focal Points sind aber auch AnsprechpartnerInnen für Behörden, die Resettlement-Koordinationsgruppe und Gemeinden. Sie können auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und sollen dazu beitragen, dass die Kommunikation vereinfacht und Abläufe optimiert werden. Mit diesen Aufgaben könnten etwa in der Gemeinde bereits bestehende Integrationsstellen betraut werden.

4.9.3. Einbindung von Freiwilligen

Freiwillige können als sozialer Anknüpfungspunkt zwischen den Resettlement-Flüchtlingen und der Gemeinde auftreten. Ein enger Kontakt mit Freiwilligen kann in Ergänzung zum Angebot von Integrationsmodulen für Resettlement-Flüchtlinge und der Eingliederung in bestehende Integrationsmaßnahmen vor Ort, die Integration der Resettlement-Flüchtlinge

positiv unterstützen.

Dabei können Freiwillige bei der Kontaktaufnahme mit der lokalen Bevölkerung helfen, gemeinsame Aktivitäten organisieren (z.B. gemeinsames Kochen oder sonstige gemeinsame Freizeitgestaltung), als Alltagsbegleitung in zentralen Lebensbereichen fungieren (z.B. Begleitung bei Behördengängen, Beratung bei Wohnungs- und Arbeitssuche, etc.) und beim Spracherwerb unterstützen. Zur Vorbereitung sollten Freiwillige eine Einschulung durch NGOs erhalten, die in der Integrationsarbeit tätig sind. Der Begleitung und Koordinierung der Freiwilligen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

4.9.4. Zusätzliche Unterstützungsleistungen

Parallel zur Resettlement-Koordinationsgruppe könnten sich die direkt in die Betreuung der Resettlement-Flüchtlinge eingebundenen Personen (z.B. SozialarbeiterInnen, DolmetscherInnen, PsychologInnen, etc.) sowie die involvierten NGOs in regelmäßigen Abständen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den Resettlement-Flüchtlingen und Ehrenamtlichen treffen. Die in diesen Arbeitsgruppen gesammelten Informationen und Verbesserungsvorschläge können an die Resettlement-Koordinationsgruppe weitergeleitet werden. Zusätzlich kann der Aufbau einer Internetplattform, auf welcher sämtliche Informationen für alle Beteiligten zugänglich gemacht werden, die Kommunikation untereinander fördern.²⁹ So können beispielsweise Gemeinden, die bereits an einem Resettlement-Programm beteiligt sind oder kurz vor einer solchen Beteiligung stehen, Partnerschaften mit anderen Gemeinden eingehen und auf diese Weise zusätzlich Erfahrungen auf diesem Gebiet austauschen,³⁰ oder auch Resettlement-Flüchtlinge in einer Gemeinde ihre Erfahrungen mit Flüchtlingen in anderen Gemeinden austauschen.

4.10. Evaluierung

Eine Evaluierung des Resettlement-Prozesses ist wichtig, um Aussagen über das Gelingen des Programms machen zu können. Durch eine Evaluierung können allfällige Lücken identifiziert, Maßnahmen gegebenenfalls besser an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst und die Qualität der Leistungen verbessert werden.

Es gibt verschiedene Methoden, um Herausforderungen und Schwierigkeiten während des Resettlement-Prozesses festzustellen und Lösungsansätze herauszuarbeiten, wie z. B.:

1. Verteilung von Feedbackformularen
2. Regelmäßige Konsultationen mit den Resettlement-Flüchtlingen
3. Vernetzungstreffen der AkteurInnen
4. Forschung und externe Evaluierung

4.11. Finanzierung

Ein Resettlement-Programm ist auf eine dauerhafte Eingliederung der Flüchtlinge in die Gesellschaften aufnahmebereiter Staaten und damit auch auf die Erlangung wirtschaftlicher Unabhängigkeit ausgerichtet. Somit handelt es sich bei den Ausgaben für die Aufnahme,

²⁹ Vgl. dazu die „Save me Kampagnen“ in Deutschland, verfügbar auf: <http://www.save-me-kampagne.de>.

³⁰ Vgl. dazu „The Share project“, verfügbar auf: <http://www.resettlement.eu/page/share-project>.

Versorgung und Eingliederung im Rahmen von Resettlement in der Regel um Vorschüsse, die im Falle einer gelungenen Integration in anderer Form an die Kostenträger bei Bund, Ländern und Gemeinden zurückfließen.

Resettlement ist eine der Prioritäten der Europäischen Asylpolitik und wird von der EU in den letzten Jahren immer stärker befürwortet und auch finanziell unterstützt. Maßnahmen zur Errichtung, Entwicklung und zur Durchführung eines Resettlement-Programms waren bereits bisher im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (2008-2013) förderfähig.³¹ Im März 2012 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat schließlich das Gemeinsame Europäische Resettlement-Programm, im April 2014 folgte die Verordnung Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der ein EU Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, kurz AMIF, eingerichtet wurde.³² Durch den AMIF erhalten EU-Mitgliedstaaten, die Resettlement-Flüchtlinge in Kooperation mit UNHCR aufnehmen, eine Pauschalsumme von 6.000 EUR pro Person. Für Personen, die in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Resettlement-Prioritäten der EU (daher Flüchtlinge aus bestimmten Erstfluchtstaaten oder mit einem bestimmten Vulnerabilitätsprofil) aufgenommen werden, werden den Mitgliedsstaaten 10.000 EUR zugesprochen. Um diese Mittel zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission vorab kommunizieren, wie viele Flüchtlinge sie aufnehmen werden. Dabei wurden drei Finanzierungsperioden für Förderansuchen vorgesehen: 2014-2015, 2016-2017 und 2018-2020.³³ Während das BM.I für die Durchführung des ersten HAP von der EU-Kommission eine Förderung des EU „Emergency Resettlement 2012“ in der Höhe von einer Million EUR zugesprochen bekam, wurden für das zweite und dritte HAP beim AMIF um Mittel für jene Flüchtlinge angesucht, welche in Zusammenarbeit mit UNHCR aufgenommen wurden. Für das HAP II erhielt Österreich 2015 eine Summe von 6 Millionen EUR.³⁴

Auch im Rahmen des im Juli 2016 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen EU-Neuansiedlungsrahmen („EU Resettlement Framework“), dessen Ziel eine gemeinsame europäische Resettlement-Politik ist, wurde eine Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten durch Mittel des AMIF in der Höhe von 10.000 EUR je neu aufgenommener Person vorgesehen.³⁵

Wenngleich die im Rahmen des AMIF für Resettlement zur Verfügung gestellten Mittel nicht die Gesamtkosten eines Resettlement-Programms abdecken, lässt sich hierdurch zumindest ein Teil der durch allfällige Auswahlmissionen, die Übernahme von Reisekosten und

³¹ Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates, verfügbar auf:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:144:0001:0021:DE:PDF>.

³² Verordnung Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0516&from=DE>.

³³ Europäisches Resettlement-Netzwerk: EU funding for resettlement, verfügbar auf:

<http://www.resettlement.eu/page/eu-funding-resettlement-erfamif>.

³⁴ Vgl. u.a. Kratzmann: *Resettlement und das Humanitäre Aufnahmeprogramm in Österreich*, Wien: Internationale Organisation für Migration, Juni 2016, abrufbar unter: <http://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Resettlement-und-das-Humanit%C3%A4re-Aufnahmeprogramm-in-%C3%96sterreich.pdf>, S. 67-68.

³⁵ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a Union Resettlement Framework and amending Regulation (EU) No 516/2014 of the European Parliament and Council, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160713/resettlement_system_en.pdf.

Integrationsunterstützung entstehenden spezifischen Kosten für die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen abfedern.

Eine genaue Berechnung der Kosten ist ohne konkretes Wissen über die Herkunfts- bzw. Transitländer und die genaue Anzahl und Zusammensetzung der Resettlement-Flüchtlinge leider nicht möglich, und kann erst nach Bekanntgabe detaillierter Eckdaten zur Verfügung gestellt werden. Essenziell erscheint jedoch, dass die Einführung eines Resettlement-Programms als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden verstanden wird, welche auch eine solidarische Herangehensweise aller beteiligten Gebietskörperschaften einschließlich eines gemeinsamen Finanzierungskonzeptes erfordert. Nur so kann sichergestellt werden, dass Resettlement-Flüchtlinge in allen Bundesländern die gleichen Bedingungen und den gleichen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen vorfinden können, was insbesondere in Hinblick auf unterschiedliche Standards bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung als wünschenswert erschiene.